

**An den Kanzler
des Europäischen Gerichtshof
für Menschenrechte
Europarat**

F-67075 STRASBOURG CEDEX

Beschwerde

gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskommission
(Individualbeschwerde) und
Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs
mit folgenden Abschnitten:

- I. Die Parteien**
- II. Darlegung des Sachverhalts**
- III. Angabe der geltend gemachten Verletzungen der Konvention und / oder Zusatzprotokolle und Begründung der Beschwerde**
- IV. Angaben zu Artikel 35 Abs.1 der Konvention**
- V. Angabe des Ziels der Beschwerde**
- VI. Andere internationale Instanzen, die mit dieser Angelegenheit befasst sind oder waren**
- VII. Beigefügte Unterlagen**
- VIII. Erklärung und Unterschrift**
- Anlage: Vollmacht der Mit-Beschwerdeführerin (ix) und beigefügte Unterlagen**

Zu I. Die Parteien

A. Der Beschwerdeführer und die Beschwerdeführerin:

Albin Ockl und Eva Ockl (Ehefrau, Mit-Beschwerdeführerin)
1. bis 12.: siehe 2 Formulare

B. Die Hohe Vertragschließende Partei

13. Bundesrepublik Deutschland (Beschwerdegegner)

Zu II. Darlegung des Sachverhalts

14. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und massive wirtschaftliche Diskriminierung in einem nicht vorstellbaren Ausmaß

14 a) Lebenslange Tätigkeit und Lebenswerk der Beschwerdeführer im Dienste von Innovationstransfer und Innovationswachstum

14 b) Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 auf Branche und Wirtschaft

14 c) Verheerende Folgewirkungen auf Kunden, Lebenswerk und Existenz der Beschwerdeführer

Zu 14 a) Lebenslange Tätigkeit und Lebenswerk der Beschwerdeführer im Dienste von Innovationstransfer und Innovationswachstum

Der Beschwerdeführer Albin Ockl (Dipl.-Ingenieur für Telekommunikation, 1966 Auslandspraktikum in London, 1967 Diplom-Examen an der Technischen Universität Braunschweig, seit 1973 selbständig und Unternehmer) hat in den 1970er Jahren als Unternehmensberater herstellerunabhängige Seminare für Telekommunikation und Informationstechnik erarbeitet, durchgeführt und diese zu den Europäischen Congressmessen für technische Kommunikation und technische Automation weiterentwickelt.

Der Beschwerdeführer hat seine Frau überredet, den sicheren Beamtenstatus einer Oberstudienrätin aufzugeben, um im gemeinsamen Familienunternehmen noch mehr Leistungsfähigkeit zu erreichen. Die Beschwerdeführerin Eva Ockl (Oberstudienrätin im Höheren Lehramt für Englisch und Sport) hat seit 1985 Geschäftsbüro, IT-Betrieb und Messebüro im gemeinsamen Familienunternehmen geleitet.

Das weltweit größte Congressangebot mit Dokumentation zu den Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation (ITK/ITC) war Qualitäts- und Leistungsmerkmal der in Deutschland, Europa und weltweit herausragenden Congressmessen, und das Jahr für Jahr über ein Viertel-Jahrhundert lang. Das ist ihr Lebenswerk, sie haben nichts anderes gemacht, **sie können nichts anderes**. Aber das professionell und mit Perfektion.

"8 Congresses in 1 Messe", jeder Congress mit 4 ganztägigen Symposien, also insgesamt **32 (4x8) ganztägige Symposien zu 32 Innovationsschwerpunkten der ITK-Branche** waren das überlegene, unschlagbare Konzept der innovationsorientierten Congressmessen mit zusätzlichen Workshop-Reihen der innovationsorientierten Aussteller und abschließenden, ganztägigen Tutorials mit innovationsorientierten Fortbildungscharakter. Diese Congressmessen, die mit diesem weltweit einmaligen Konzept des Innovationstransfers einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau der deutschen ITK-Branche geleistet haben, die mit herausragenden Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien den heutigen **"Nationalen IT-Gipfel" (heute unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums)** in jährlichem Turnus umgesetzt haben, sind das Lebenswerk des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau.

32 Innovationsschwerpunkte mussten jedes Jahr für jede Congressmesse neu geplant werden. Das Innovationswachstum der ITK-Branche setzt eine qualifizierte Planung mit Unterlagen für die aktive Beteiligung, mit qualifizierten

Unterlagen für Besucher und mit einer nachhaltigen Dokumentation voraus. Innovationseffizienz wird durch eine professionelle Umsetzung dieser Planung mit dem Congressmesse-Programm erreicht. Eine qualifizierte Planung setzt die Zusammenarbeit und Abstimmung mit hochqualifizierten Congressleitern und Symposiumsleitern voraus.

Zu 14 b) Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 auf Branche und Wirtschaft

Die Mobilfunk-Auktionen (Frequenzversteigerungen) werden in Deutschland unter Leitung der Bundesnetzagentur, einer zum Geschäftsbereich des BMWi gehörenden Behörde, durchgeführt. GSM-Lizenzen der 2. Mobilfunk-Generation (2G) waren kostenfrei. Versteigerungen von UMTS-Lizenzen (3G) in Deutschland fanden 2000 und 2010 statt.

Mit der spektakulären und folgenschweren UMTS-Auktion in 2000 wurden über **50 Mrd EUR** (in Europa 100 Mrd EUR) aus der ITK-Branche herausgepresst. Umgerechnet auf die gesamte Einwohnerzahl von Deutschland, betrug die UMTS-Lizenzkosten je Einwohner 620 € (zum Vergleich in Spanien 13 € je Einwohner, in Frankreich 28 € je Einwohner). Bei der 2. Mobilfunk-Auktion, die am 20. Mai 2010 beendet wurde, wurde bei der Versteigerung eines doppelt so großen Frequenzpaketes (360 Megahertz) "nur" 4,38 Mrd EUR eingenommen, das sind unter Berücksichtigung der doppelten Frequenzmenge "nur" 26,7 € Lizenzkosten je Einwohner, oder anders ausgedrückt:

Bei der UMTS-Auktion in 2000 wurden im Vergleich zur Auktion 2010 um $(620-26,7)/26,7 \times 100\% = 2.222\%$ höhere Lizenzkosten mit der Brachialgewalt staatlicher Macht ohne Rücksicht auf Auswirkungen derart massiver Eingriffe auf wehrlose Bürger und Unternehmen durchgesetzt.

Die Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 waren verheerend und dauern bis heute an. Mit dem Auktionsergebnis wurde $\frac{1}{4}$ des Bundeshaushalts auf Kosten des innovationsorientierten Mittelstandes der ITK-Branche finanziert. Aus einer blühenden Branche, mit **über 12 % jährlichem Umsatzwachstum in 1999/2000**, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber, wurde eine Branche ohne Perspektive, mit der Telekommunikation auf Dauer-Schrumpfkurs seit über 10 Jahren. Im Jahr 1 nach der UMTS-Auktion 2000 brachen die hohen Zuwachsraten rapide ein, im Jahr 2 setzte v.a. im Telekommunikationsbereich (TK) der bis heute andauernde Schrumpfungsprozess ein.

Das Innovationswachstum mit den dazugehörigen neuen Arbeitsplätzen der ITK-Branche hat Deutschland längst verlassen in Richtung USA und Fernost, insbesondere China, im IT-Bereich in Richtung der BRIC-Staaten. Das jährliche Wachstum der deutschen ITK-Branche seit 1998 ist nachlesbar im Internet mit Mausclick auf

> > > www.euro-online.de

Wenn $\frac{1}{4}$ des Bundeshaushalts im Jahr 2000 mit der UMTS-Auktion der ITK-Branche, die nach einer Boom-Phase noch dazu in eine Rezessionsphase eingetreten war, entzogen wurde, so ist es eine **volkswirtschaftliche Binsenweisheit**, dass mit einer solchen Auktion verheerende Folgewirkungen in der ITK-Branche und darüber hinaus ausgelöst worden sind.

Zu 14 c) Verheerende Folgewirkungen auf Kunden, Lebenswerk und Existenz der Beschwerdeführer

Das weltweit größte Congressangebot mit Dokumentation zu den Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation (ITK/ITC)

war Qualitäts- und Leistungsmerkmal ihrer in Deutschland, Europa und weltweit herausragenden Congressmessen, und das Jahr für Jahr über ein Viertel-Jahrhundert lang. Der Beweis hierfür kann jederzeit mit Zeugenaussagen von unabhängigen, hochqualifizierten Congressleitern, Sitzungsleitern und Referenten sowie mit seinem Congressband-Archiv angetreten werden und ist nachlesbar durch Mausklick auf Internet-PDFs:

> > > www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56

Der **Nationale IT-Gipfel, heute unter Federführung des BMWi** (am 7.12.2010 in Dresden, am 6.12.2011 in München) war integrierter, richtungsweisender Bestandteil und "Highlight" der Congressmessen der Beschwerdeführer. Der nicht nur nationale, sondern auch europäische IT-Gipfel wurde mit Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien im Rahmen der jährlichen Congressmessen umgesetzt. Dies ist mit Unterlagen aus dem Congressmesse-Archiv des Klägers überzeugend nachweisbar. Ein erster Überblick ist mit Mausklick auf ONLINE Review im Internet möglich

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=5&e=2&m=50>

Das ist ihr Lebenswerk, sie haben nichts anderes gemacht, **sie können nichts anderes**. Aber das professionell und mit Perfektion.

Die UMTS-Auktion 2000 wurde zu einem UMTS-GAU, für den die deutsche Bundesregierung die volle Verantwortung hat. Die Beschwerdeführer sind Augenzeuge und haben es vor Ort erlebt, wie der innovative Mittelstand, **ihre Stammkunden**, die Stammkunden ihrer Congressmessen, mit diesem UMTS-GAU eliminiert wurde (Unternehmens-Genozid). Das Ausmaß der Auswirkungen dieser mittelstandsverachtenden Politik konnten sie landesweit abschätzen entsprechend dem Löschaufwand in ihrer Adressen-Datenbank. Dies ist auch mit Zeugenaussagen von ausführenden Mitarbeitern, ihres Steuerberaters und von der für sie tätigen Rechtsanwaltskanzlei beweisbar.

Nach dem UMTS-GAU war eine kostendeckende Durchführung der Congressmessen nicht mehr möglich. **Dementsprechend musste die Durchführung eingestellt werden**. Zwangsläufig wurde das Fehlen der genannten IT-Gipfel-Veranstaltung, die ohne die Congressmessen nicht mehr stattgefunden hat, in der Branche schmerzlich vermisst und vom BMWi in 2006 die 1. Fortsetzung als "**Nationaler IT-Gipfel**" neu gestartet. Eine Rehabilitierung der Congressmessen des Beschwerdeführers (Totale Diskriminierung trotz ständiger Bemühungen um Rehabilitierung) wird bis heute verweigert.

Der IT-Gipfel, der in Form von Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien markanter Bestandteil der vom Beschwerdeführer in jährlichem Turnus durchgeführten Congressmessen war, findet jetzt unter Federführung des BMWi statt, also unter Federführung von hochbezahlten Ministerialbeamten, die laut Grundgesetz hoheitliche Aufgaben erfüllen sollten. **Eine besonders niederträchtige Form der Enteignung und Diskriminierung des Beschwerdeführers!**

Ohne Enteignungsverfahren, ohne Prüfung der Forderungen des Beschwerdeführers, ohne Antwort auf seine Briefe, ohne Schadenersatz!

Mit der UMTS-Auktion 2000 und deren verheerenden Folgewirkungen unter Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) wurde das Lebenswerk des Beschwerdeführers zerstört. Er wurde um 10 (+ X) Jahre eines erfolgreichen Lebenswerks betrogen und bestohlen.

Mit der Einstellung der Congressmessen wurden ihm und seiner Ehefrau die **Existenz-Grundlage entzogen, sie hatten keinerlei Einnahmen mehr**, weiterlaufende Kosten haben ihnen katastrophale Vermögensschäden zugefügt. Mit der Einstellung der Congressmessen entfallen bis heute z.B auch die Mieteinnahmen aus dem eigenen Geschäftshaus, in dem ihr Unternehmen tätig war. Gläubiger haben nun die Versteigerung des Geschäftshauses gerichtlich durchgesetzt. Heute werden ihnen Gerichtsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten aufgezwungen, weil sie nicht mehr in der Lage ist, die monatlichen Zahlungen für Pflegeversicherung und Krankenversicherung zu leisten.

Wenn die Existenzgrundlage mit brachialer Gewalt staatlicher Eingriffe adhoc entzogen wird, wenn der Kläger seitdem durch Auflösung aller Altersrücklagen, aller Lebensversicherungen einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung laufende Kostenbelastungen tragen muss, wenn die Kreditmöglichkeiten längst überzogen sind, dann hat er **wenigstens Anspruch auf Prozesskostenhilfe**. Diese wird ihnen bis heute verweigert.

Hinzu kommt das totale Versagen deutscher Justiz. Prozesskostenhilfe wird in allen Gerichtsverfahren verweigert. Zeugenaussagen und Beweise werden nicht zugelassen. Diskriminierung wird von deutscher Justiz überhaupt nicht bewertet. Diskriminierend sind außerdem die Informationsdefizite der Gerichte über die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000. Die Beschwerdeführer haben in exponierter Stellung aufgrund von Planung und Durchführung der führenden Congressmessen in Deutschland die Vorgänge miterlebt und miterlitten. Sie sind Zeitzeugen ungeheuerlicher Vorgänge. Trotz der Informationsdefizite der Gerichte (Bundesverfassungsgericht eingeschlossen) werden keine Zeugen und keine Beweise zugelassen. Judikative Zustände wie im Mittelalter!

Zu III. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und / oder Zusatzprotokolle und Begründung der Beschwerde

15. Recht auf ein faires Verfahren, Diskriminierungsverbot, Schutz des Eigentums

15a) Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention) wird mehrfach verletzt

15b) Diskriminierungsverbot (Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention): Massive, wirtschaftliche Diskriminierung in nicht vorstellbarem Ausmaß

15ba) Einseitige Benachteiligung infolge von Mehrfachregulierung und Missbrauch des Regulierungsrechtes unerträglich

15bb) Missbrauch des Regulierungsrechtes: Anstatt Marktversagen zu verhindern, Marktversagen herbeigeführt

15bc) Missbrauch des Regulierungsrechtes zur Sanierung des deutschen Bundeshaushalts

15bd) Nähe zur Staatswirtschaft und korrumpiertes Verhalten in deutschen Staatskanzleien verschärft Diskriminierung der qualifizierten Privatwirtschaft

15be) Nicht-Annahme zur Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht: Beschwerdeführer ohne jede Chance

15c) Schutz des Eigentums (Artikel 1 im Zusatzprotokoll vom 4.Nov.1950 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten): Enteignung (Nationale IT-Gipfel), Entzug der Existenz-Grundlage, katastrophale Vermögensschäden durch verheerende Folgewirkungen

Zu 15a) Recht auf ein faires Verfahren (Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention) wird mehrfach verletzt

Auf Grund der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 auf ihre Kunden, auf Grund der Zerstörung ihres Lebenswerks und ihrer Existenz-Grundlage sind die Beschwerdeführer gezwungen, in allen dadurch verursachten Gerichtsverfahren, sei es als Kläger oder Beklagter, Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen. **Prozesskostenhilfe wird jedoch regelmäßig abgelehnt** mit der Begründung, dass die Rechtsverfolgung oder die Rechtsverteidigung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Obwohl diese Situation vom Beschwerdegegner Deutschland verursacht ist, sind die Beschwerdeführer **gezwungen, ohne die Hilfe eines qualifizierten Rechtsbeistandes** Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung zu erheben und weiteren Schaden aufgrund der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 abzuwehren. Das sind unfaire Verfahren, die vom Beschwerdegegner Deutschland über die deutschen Gerichte aufgezwungen werden.

Viel schlimmer als eine unverschämte Beleidigung ist, dass die Beschwerdeführer Bußgeldbescheide der lokalen Kreisverwaltung abwehren müssen, **weil sie finanziell nicht mehr in der Lage sind**, die monatlichen Beiträge für Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu entrichten, geschweige denn Versicherungsleistungen bei Bedarf auch in Anspruch nehmen zu können. Nicht bezahlte Beiträge werden als Ordnungswidrigkeit von der

hiesigen Verwaltung eingeklagt. In Ordnungswidrigkeitsverfahren kann nach deutschem Recht nicht einmal ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt werden.

Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht können zwar von jedermann erhoben werden, doch schon im Merkblatt wird darauf hingewiesen, dass eine Vertretung des Beschwerdeführers möglichst durch einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule empfehlenswert ist (§22 Abs.1 Satz1 BVerfGG). Es ist hinreichend bekannt, dass Verfassungsbeschwerden ohne qualifizierte Rechtsbeistände keine Aussicht auf Erfolg haben. Die **Verfassungsbeschwerde wird ohne einen qualifizierten Rechtsbeistand, der für die Beschwerdeführer nur mit Prozesskostenhilfe möglich ist, vom Bundesverfassungsgericht überhaupt nicht ernst genommen.** Dies ist für niemand ungewöhnlich, weil die Nicht-Aannahme einer Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht nicht zu begründen ist.

Das sind gravierende Punkte, die das Recht auf ein faires Verfahren mehrfach verletzen. Zusätzlich wird das Recht in entscheidungserheblicher Weise verletzt, wenn Zeugen und Beweise überhaupt nicht zugelassen werden, wie es im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Schadenersatz und Rehabilitierung vom Beschwerdeführer beklagt werden muss. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit juristischen Spitzfindigkeiten und mit Anhörungsresistenz die Erörterung von Sachargumenten trotz eigener, auffälliger Informationsdefizite zu den verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 überhaupt nicht zugelassen und konsequent abgelehnt, das Klageverfahren einfach nur abgewimmelt.

Eine Anhörungsrüge wurde auch vom 2.Senat des Bundesverfassungsgericht überhaupt nicht beantwortet, was einen Verstoß gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 Grundgesetz) ist.

Mit einem totalem Versagen deutscher Justiz wurde das Recht auf ein faires Verfahren rücksichtslos ausgehebelt.

Zu 15b) Diskriminierungsverbot (Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention): Massive, wirtschaftliche Diskriminierung in nicht vorstellbarem Ausmaß

Diskriminierung bedeutet Herabsetzung, Benachteiligung, Verunglimpfung. Die Beschwerdeführer beklagen eine massive, wirtschaftliche Diskriminierung in nicht vorstellbarem Ausmaß durch Missbrauch des Regulierungsrechtes, durch einseitige Benachteiligung infolge von Mehrfachregulierung und durch unerträgliche Missstände in der Regulierungspraxis sowie in Staatskanzleien.

15ba) Einseitige Benachteiligung infolge von Mehrfachregulierung und Missbrauch des Regulierungsrechtes unerträglich

In Deutschland ist das **Messewesen reguliert**. Die großen Messeunternehmen befinden sich in öffentlicher Hand (Kommunen und Bundesländer). In diesem regulierten, staatswirtschaftlichen Umfeld haben private Messeveranstalter nur eine Chance, wenn sie professionell organisierte, hochqualifizierte, überlegene Messeprodukte anbieten. Dies haben die Beschwerdeführer Jahr für Jahr mit großem Erfolg und hohem Einsatz getan.

EU-Kommissare, Generaldirektoren der Europäischen Kommission, Bundesminister, Ministerpräsidenten, Landesminister, Staatssekretäre u.a. waren regelmäßig Referenten in den Congressmessen, haben ständig Grußworte geschrieben, haben aber weder Kostenerstattung noch Honorare, geschweige denn kostenfreie Urlaubsaufenthalte in der Toskana, auf Sylt, auf Oktoberfesten oder sonstige Vorteile erhalten.

Die Congressmessen der Beschwerdeführer (Privatveranstalter) haben trotzdem mit Professionalität und Qualifikation, ohne Subventionen, über ein Viertel Jahrhundert lang den Innovationsmarkt der ITK-Branche dominiert.

Die Aktivitäten der Beschwerdeführer für Innovationswachstum und Innovationseffizienz sind unbestritten herausragend:

Mit ihren Congressmessen über mehr als 25 Jahre in jährlichem Turnus haben sie einen innovationsorientierten Mittelstand entwickelt, der um die Jahrtausendwende als **New Economy** oder auch **Net Economy** bezeichnet wurde. Mit diesem Mittelstand war die deutsche ITK-Branche Weltspitze. Der innovationsorientierte Mittelstand war der Kundenstamm ihrer Congressmessen. Die Erschließung der Mittelstandspotenziale für Innovations- und Wirtschaftswachstum ist ihre Professionalität.

Mit dieser Leistungsfähigkeit waren die Congressmessen der Beschwerdeführer auch dem Wettbewerb der Staatswirtschaft in einem **regulierten Telekommunikationsmarkt auf der Basis des Telekommunikationsgesetzes (TKG)** überlegen. Die Regulierung auf der Basis des TKG ist auf den Verbrauchermarkt (Endbenutzermarkt) fokussiert.

Nur durch Missbrauch dieses Regulierungsrechtes wurde der Innovationsmarkt nachhaltig beschädigt, de facto mit dem Unternehmens-Genozid der New Economy zerstört. Die einseitige Benachteiligung infolge von Mehrfachregulierung, die nachhaltige Schädigung des Innovationsmarktes und der Missbrauch des Regulierungsrechtes haben dazu geführt, dass die Congressmessen nach dem massiven Markteingriff der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen nicht mehr kostendeckend durchführbar waren.

15bb) Missbrauch des Regulierungsrechtes: Anstatt Marktversagen zu verhindern, Marktversagen herbeigeführt

Die führenden Themenbereiche der von den Beschwerdeführern in regelmäßigem Turnus über mehr als 25 Jahre veranstalteten Congressmessen waren von Anfang an die **Innovationen der Telekommunikation** (TK, TC) und ihre Einwirkungen (Treiberfunktionen) auf Innovationen der Informationstechnik (IT). Mit dem **Telekommunikationsgesetz von 1996** und späteren Änderungen wurde der deutsche Markt für Telekommunikationsanwendungen einer Regulierung unterworfen. Marktregulierung bezeichnet direkte staatliche Eingriffe in die Wirtschaftsprozesse, um Marktversagen zu beheben.

Unter dem Deckmantel des Regulierungsrechtes, das durch das Telekommunikationsgesetz (TKG) bestimmt wird, wurde die UMTS-Auktion 2000 durchgeführt und damit der Branche für IT und Telekommunikation (ITK-Branche) über 100 Mrd € in Europa (davon **über 50 Mrd € in Deutschland, ein Viertel des gesamten Bundeshaushalts**) mit einem Versteigerungstermin adhoc und

noch dazu in einer fortgeschrittenen Rezessionsphase der ITK-Branche entzogen und damit verheerende Folgewirkungen für die gesamte Wirtschaft in transatlantischer Dimension ausgelöst und so der Grundstein zu Hartz IV in Deutschland gelegt. Mit den Folgewirkungen der UMTS-Auktion wurde dem innovationsorientierten Mittelstand, dem Kundenstamm des Beschwerdeführers und damit auch den Beschwerdeführern, die Existenz-Grundlage entzogen.

Marktregulierung wird eingesetzt, um Marktversagen zu beheben, aber nicht um ein Marktversagen herbeizuführen. **Der Innovationsmarkt der ITK-Branche wurde durch die UMTS-Auktion 2000 (ein Instrument der Marktregulierung) derart nachhaltig beschädigt**, dass eine weltweit führende, deutsche ITK-Branche im Jahr 2000 zu einer ITK-Branche heruntergewirtschaftet wurde, in der nur noch Import, Handel und Service die Umsatzträger sind. Das ist einfach nur die Wahrheit.

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) ist das deutsche Bundesgesetz, das den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation regulieren soll. Schon diese Anspruchsformulierung im TKG ist irreführend, d.h. es führt zu entscheidungserheblichen Missverständnissen, weil das TKG auf den Verbrauchermarkt/Endbenutzermarkt der TK, die unmittelbaren Anbieter (TK-Netzbetreiber, TK-Dienstleister) dieses Marktes konzentriert ist und **nicht** die Innovationen der ITK-Branche (Innovationsmarkt) betrifft, die einem internationalen Wettbewerb unterliegen und nicht mit nationalen Gesetzen regulierbar sind (z.B. SIEMENS, BENQ, NOKIA, QIMONDA/INFINEON plus mittelständische Unternehmen in Zulieferketten u.a.m.).

Entscheidungserhebliche Missverständnisse bei der Anwendung des TKG entstehen häufig, indem **Innovationen der ITK-Branche verwechselt werden** mit ITK-basierten Innovationen der Anwenderbranchen, für die von den Unternehmen der ITK-Branche Service-Leistungen mit ITK-Technologien (Software, Hardware) erbracht werden, deren Produkte heute in Deutschland größtenteils nur noch importiert werden.

Die meisten Innovationen der Anwender-Branchen sind heute ITK-basiert. Beispielsweise Innovationen in der Verwaltung. ITK-basierte Innovationen in der Verwaltung sind aber **keine Innovationen der ITK-Branche**, die in dieser Verfassungsbeschwerde vorrangig angesprochen werden. Dieses Innovationswachstum der ITK-Branche ist aufgrund des Missbrauchs des Regulierungsrechtes längst abgewandert nach USA (Apple, Microsoft, Google, Facebook...) und Fernost.

Computer und Telefon haben deutsche Erfinder. Heutige Smartphones, die Endbenutzer-Geräte des mobilen Internets, kennen nur deutsche Verlierer, obwohl im Jahr 2000 die deutsche ITK-Branche eine globale Spitzenstellung hatte. **Kein einziges deutsches Smartphone**, in dem Computer und Telefon zusammengewachsen sind! Deutsche Netzwerktechnik ist international ohne Bedeutung. Aktuell ist der weitere Abbau von Arbeitsplätzen in großem Umfang bei NSN (NOKIA SIEMENS NETWORKS). Ein von der Justiz mitzuverantwortender Scherbenhaufen durch Missbrauch des Regulierungsrechtes! Höchste Verantwortung in der deutschen Justiz hat das Bundesverfassungsgericht, das bis heute die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 negiert (Totales Versagen deutscher Justiz, siehe oben).

15bc) Missbrauch des Regulierungsrechtes zur Sanierung des deutschen Bundeshaushalts

Mit der spektakulären und folgenschweren UMTS-Auktion in 2000 wurden über **50 Mrd EUR** (in Europa 100 Mrd EUR) aus der ITK-Branche herausgepresst. 50 Mrd EUR waren auch der Fehlbetrag im Bundeshaushalt (1/4 des Bundeshaushalts) des Jahres 2000. Das TKG-basierte Regulierungsrecht wurde zur Sanierung des Bundeshaushalts ohne Rücksicht auf Sinn und Zweck einer Regulierung missbraucht. Nach einem Jahr war der Effekt verpufft, aber der Innovationsmarkt im Eimer.

Dafür wurde der Innovationsmarkt der ITK-Branche geopfert. Die jährlichen Congressmessen des Beschwerdeführers hatten im Januar 2001 den Höhepunkt seit über 25 Jahren sowie im Januar 2002 den Tiefpunkt aller Zeiten. Ähnliche Erlebnisse hatte die CeBIT. Die Durchführung der Congressmessen war nicht mehr kostendeckend.

Das ist eklatanter Missbrauch des Regulierungsrechtes zur Sanierung des Bundeshaushalts. Damit wurde ein Unternehmens-Genozid, das Ende der New Economy (auch Net Economy genannt) in Deutschland in Kauf genommen.

Der in 2000 verantwortliche Bundesfinanzminister Hans Eichel brachte es mit einer ahnungslosen, hämischen Interpretation von **UMTS** auf den Punkt: **Unerwartete Mehreinnahmen zur Tilgung von Staatsschulden** anstatt **Universal Mobile Telecommunications Systems**.

Unter Federführung des Bundesfinanzministeriums und Bundeswirtschaftsministeriums hat die deutsche Bundesregierung einen **folgenschweren Missbrauch des Regulierungsrechtes zur Sanierung des Staatshaushalts** begangen, der sich mit voller Wucht zu Lasten der Beschwerdeführer ausgewirkt hat:

"Regulieren" bedeutet **nicht** Eliminieren eines innovationsorientierten Hochleistungs-Mittelstands,

bedeutet **nicht** Vernichten der Existenzgrundlage und des Lebenswerks dieser Unternehmer,

bedeutet **nicht** Unternehmens-Genozid einer Innovationselite,

bedeutet **nicht** Innovationswachstum abwürgen und neue Arbeitsplätze verhindern

Ein solche Gesetzesauslegung ist im höchsten Grade auch kontraproduktiv zum deutschen Grundgesetz!

Wenn ¼ des Bundeshaushalts im Jahr 2000 mit der UMTS-Auktion der ITK-Branche, die nach einer Boom-Phase noch dazu in eine Rezessionsphase eingetreten war, finanziert wurde, so ist es eine **volkswirtschaftliche Binsenweisheit**, dass mit dieser Auktion verheerende Folgewirkungen ausgelöst wurden.

15bd) Nähe zur Staatswirtschaft und korrumpiertes Verhalten in deutschen Staatskanzleien verschärft Diskriminierung der qualifizierten Privatwirtschaft

Korruption bezeichnet Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsnahme und Vorteilsgewährung. Die Nähe zur Staatswirtschaft im deutschen Messewesen macht Staatskanzleien der Bundesländer besonders anfällig für korrumpiertes Verhalten. **Korruption** im juristischen Sinn ist der Missbrauch einer

Vertrauensstellung in einer Funktion in Verwaltung, Justiz, Wirtschaft, Politik.
Gerade Ministerpräsidenten haben eine herausgehobene Vertrauensstellung.

Ein Spiegelbild der deutschen ITK-Branche ist die CeBIT in Hannover. Aus der Petition des Beschwerdeführers (März 2010) an den Deutschen Bundestag:

Der CeBIT-Niedergang geht nun in das 10. Jahr.
Die CeBIT ist ein Spiegelbild der ITK-Branche und demonstriert die Leistungsfähigkeit von Staatswirtschaft.
Sie zeigt die negativen Folgewirkungen gedeckelter Mittelstands-Potenziale, die vom verfassungswidrigen Einsatz der Ministerialbürokratie noch getopt werden.

Die CeBIT steckt in der Krise - seit 2001 (nicht 2010) !
Weniger Aussteller, weniger vermietete Hallen, weniger Standfläche je Aussteller:
CeBIT 2001: 8090 Aussteller, 849.000 Besucher.
CeBIT 2010: 4150 Aussteller, 300.000 + X Besucher, viele davon doppelt und 3-fach gezählt.

Ein drastischer Besuchereinbruch von 400.000 Besucher (2009) auf 334.000 in 2010 wurde nun bestätigt, seit 2001 sind mehr als 500.000 Besucher verloren gegangen.
Die Globalisierungsversuche der CeBIT waren verlustreich, sind praktisch gescheitert, CeBIT New York und CeBIT Shanghai sind längst Negativ-Geschichte.
Die verantwortliche Deutsche Messe AG hat in 2009 von den staatlichen Anteilseignern einen Verlustausgleich in Höhe von einer Viertel Mrd € erhalten...

Dies und mehr mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

Die Deutsche Messe AG hat in 2009 einen **Verlustausgleich von 250 Mio €** erhalten, dafür hat der damalige Ministerpräsident in Hannover, Herr Christian Wulff, gesorgt. Es versteht sich, dass die Deutsche Messe AG, die ja auch nur Leidtragender der UMTS-Auktion 2000 war, Herrn Wulff dankbar sein musste, z.B. als Sponsor für den **Nord-Süd-Dialog**, den Herr Wulff als Ministerpräsident persönlich eingeworben hat (im Februar 2012 aktuelle Verfassungsklage am niedersächsischen Staatsgerichtshof).

Der Beschwerdeführer hatte mit seinem Schreiben vom 18.08.2005 an den Ministerpräsidenten von Niedersachsen keine Chance, weil das Schreiben nur Sachargumente auf der Basis von Qualifikation und Professionalität und keine Geschenke wie kostenfreie Urlaubsaufenthalte in der Toskana, auf Sylt, auf Oktoberfesten oder sonst wo enthalten hat. Mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Niedersachsen1.pdf>

Der Beschwerdeführer hatte mit seinem Schreiben vom 14.07.2010 an den Bundespräsidenten von Deutschland ebenso keine Chance: Mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative3.pdf>

Die Sponsoring-Praxis der deutschen Staatskanzleien ist längst bekannt. Der Länderdialog zwischen Nordrhein-Westfalen und Bayern stand unter der Schirmherrschaft des damaligen Ministerpräsidenten Jürgen Rüttgers und Bayerns Regierungschef Horst Seehofer (CSU).

Die Veranstaltung ist jedoch eine Woche vor dem Termin abgesagt worden, nachdem bekannt geworden war, dass die NRW-CDU Sponsoren für ihren Parteitag geworben hatte mit der Aussicht auf ein persönliches Gespräch mit dem Ministerpräsidenten Jürgen Rüttgers, dafür waren gegen Bestellung vom Aussteller 20.000 Euro zu entrichten. Es hat wohl an fehlenden Geschenken gelegen, dass Argumente mit Qualifikation und Leistung in mehreren Schreiben (vom 28.06.2005 und 02.08.2005) an den Ministerpräsidenten von NRW keinerlei Aussicht auf Erfolg hatten: Mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/NRW1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/NRW2.pdf>

Die Deutsche Messe AG (CeBIT, Staatswirtschaft) hat in 2009 einen Verlustausgleich von 250 Mio € (eine Viertel Milliarde) erhalten, die Beschwerdeführer (Privatwirtschaft) haben auf ihre Briefe an Staatskanzleien nicht einmal eine Antwort erhalten. **Massive wirtschaftliche Diskriminierung! Massive Diskriminierung von Qualifikation und Professionalität!**

Die Anschreiben an die Staatskanzleien von NRW und Niedersachsen sind nur ein Beispiel für viele ständige Anstrengungen, mit Hinweis auf vorhandenes Know-how, auf Qualifikation, Professionalität und Leistungsfähigkeit eine **Existenz-Grundlage wieder zu erreichen**, die den Beschwerdeführern mit der UMTS-Auktion 2000, mit der Zerstörung des Innovationsmarktes der ITK-Branche, mit Mehrfachregulierung, mit Missbrauch des Regulierungsrechtes, mit massiver Diskriminierung durch deutsche Politik und Verwaltung genommen wurde.

15be) Nicht-Annahme zur Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht: Beschwerdeführer ohne jede Chance

Die Nicht-Annahme mehrerer Verfassungsbeschwerden zur UMTS-Auktion 2000 und ihren verheerenden Folgewirkungen zeigt die ganze Unfähigkeit und das totale Versagen der deutschen Justiz, die beschriebenen Missstände in deutscher Politik und Verwaltung aufzuarbeiten.

Bereits im März 2010 hat der Beschwerdeführer eine Petition beim Deutschen Bundestag wegen **der UMTS-Auktion 2000 und deren verheerenden Folgewirkungen** unternommen. Mit Schreiben vom 27.09.2010 an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts hat der Beschwerdeführer die Untätigkeit des Deutschen Bundestags beklagt:

"Das Petitions-Grundrecht ist in Artikel 17 GG für die Bundesrepublik Deutschland verankert. Es wird vielfach bemängelt, dass Petitionen vom Deutschen Bundestag nicht ernsthaft behandelt würden. Des Weiteren hat der Petitionsausschuss nur selten öffentliche Aufmerksamkeit bewirkt, wodurch unliebsame Themen vom Bundestag verdrängt werden. Ein unliebsames Thema ist die **UMTS-Auktion 2000 mit ihren verheerenden Folgewirkungen**, mit denen die Grundrechte vieler deutscher Bürger insbesondere im innovativen Mittelstand der ITK-Branche mit staatlicher Brachialgewalt ausgehebelt wurden,

z.B. Unternehmens-Genozid in meinem Schreiben vom 12.07.2010 / Punkt 12 an den Petitionsausschuss, nachlesbar im Internet mit Mausclick:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet1207.pdf>

Unsere Einzelpetition (eine zusätzliche Online-Petition wurde nicht zugelassen) ist in eine Warteschlange gestellt und wird nun ausgesessen. Es kann uns keine Information gegeben werden, bis wann unsere Petition wieder in den Arbeitsplan des Petitionsausschusses aufgenommen wird. Das Petitionsrecht des Grundgesetzes ist zum Informationsbeschaffungsrecht des Deutschen Bundestags degeneriert worden. Das ist ein Missbrauch des Petitionsrechtes."

Mehrere Schriftsätze zur folgenden Verfassungsbeschwerde sind mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG0211.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

Mit Beschluss vom 24.11.2010 wurde von der 1.Kammer des Zweiten Senats die Nichtannahme der **Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2418/10 wegen Missbrauch des Petitions-Grundrechtes** mitgeteilt (beigefügte Unterlage 21d).

Die letzte Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Hoheitsakte wegen systemischer Grundrechtsverletzung (grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren) im **Umfeld verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000** (siehe Unterlage 21aa), die überzeugende Argumentation in weiteren Schriftsätzen (siehe Unterlagen 21ab mit insgesamt 31 Kapiteln), die erste Reaktion des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.11.2011, in der **kein einziges Mal UMTS** und nur nebensächliche Bedenken erwähnt wurden (siehe Unterlage 21ac), sodass der Beschwerdeführer im Schreiben vom 24.11.2011 an den Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichtes die Besorgnis einer nicht rechtsstaatlichen Behandlung der Verfassungsbeschwerde zum Ausdruck brachte (siehe Kapitel 20 in Unterlage 21ab) und schließlich die Nichtannahmebeschlüsse zu den Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2937/11 und 2 BvR 2547/11 (siehe Unterlagen 21ad und 21ae)

zeigen zweifelsfrei,

dass das Unrecht aus der UMTS-Auktion 2000 und ihren verheerenden Folgewirkungen von der deutschen Justiz bis heute nicht weiter verfolgt werden soll. Das ist ein totales Versagen der deutschen Justiz vor diesem vielschichtigen, unerträglichen Unrechts-Komplex. Das ist für die Beschwerdeführer absolut diskriminierend und nicht hinnehmbar.

Zu 15c) Schutz des Eigentums (Artikel 1 im Zusatzprotokoll vom 4.Nov.1950 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten): Enteignung (Nationale IT-Gipfel), Entzug der Existenz-Grundlage, katastrophale Vermögensschäden durch verheerende Folgewirkungen

Der **Nationale IT-Gipfel, heute unter Federführung des BMWi** (am 7.12.2010 in Dresden, am 6.12.2011 in München, im Dezember 2012 in Essen) war integrierter, richtungsweisender Bestandteil und "Highlight" der Congressmessen der Beschwerdeführer. Der nicht nur nationale, sondern auch europäische IT-Gipfel wurde mit Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien im Rahmen der jährlichen Congressmessen umgesetzt. Dies ist mit Unterlagen aus dem Congressmesse-Archiv des Klägers überzeugend nachweisbar.

Der IT-Gipfel, der in Form von Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien markanter Bestandteil der vom Beschwerdeführer in jährlichem Turnus durchgeführten Congressmessen war, findet jetzt unter Federführung des BMWi statt, also unter Federführung von hochbezahlten Ministerialbeamten, die laut Grundgesetz hoheitliche Aufgaben erfüllen sollten. **Eine besonders niederträchtige Form der Enteignung und Diskriminierung des Klägers!** Ohne Enteignungsverfahren, ohne Prüfung der Forderungen des Beschwerdeführers, ohne Antwort auf seine Briefe, ohne Schadenersatz! Ohne Bewertung durch deutsche Justiz! Alle Ansprüche werden mit Nicht-Beachtung abgewimmelt.

Mit der UMTS-Auktion 2000 und deren verheerenden Folgewirkungen unter Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) wurde das Lebenswerk des Beschwerdeführers zerstört. Er wurde um 10 (+ X) Jahre eines erfolgreichen Lebenswerks betrogen und bestohlen.

Hohe Verluste der Congressmessen in 2002 und 2003 sind eine verheerende Folgewirkung **der UMTS-Auktion 2000**. Mit der unvermeidlichen Einstellung der Congressmessen wurden ihm und seiner Ehefrau die Existenz-Grundlage entzogen, sie hatten keinerlei Einnahmen mehr, weiterlaufende Kosten haben ihnen **katastrophale Vermögensschäden** zugefügt und fügen ihnen weiter zu.

Mit der Einstellung der Congressmessen entfallen bis heute z.B auch die Mieteinnahmen aus dem eigenen Geschäftshaus, in dem ihr Unternehmen tätig war. Gläubiger haben nun die Versteigerung des Geschäftshauses gerichtlich durchgesetzt (siehe Unterlagen 17b zu zivilgerichtlichen Verfahren). In Ordnungswidrigkeitsverfahren werden Bußgeldbescheide wegen Zahlungsunfähigkeit für Kranken- und Pflegeversicherungen erlassen (laufendes Ordnungswidrigkeitsverfahren vor dem Amtsgericht Mettmann). Die GEZ (Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland) droht nun mit Vollstreckung ihrer Mahnbescheide.

Wenn die Existenzgrundlage durch staatliche Eingriffe adhoc entzogen wird, wenn der Kläger seitdem durch Auflösung aller Altersrücklagen, aller Lebensversicherungen die laufende Kostenbelastungen einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung tragen muss, wenn die Kreditmöglichkeiten längst überzogen sind, so entstehen **katastrophale Vermögensschäden, die konträr im Widerspruch zum Schutz des Eigentums gemäß Artikel 1 im Zusatzprotokoll stehen.**

Zu IV. Angaben zu Artikel 35 Abs.1 der Konvention

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung

Datum: 26.01.2012, Ablehnung der Anhörungsrüge vom 29.12.2011 (Unterlage 21af) gegen Nichtannahmebeschluss des **Verfassungsbeschwerdeverfahrens 1 BvR 2937/11** vom 08.12.2011 (eingegangen am 20.12.2011) durch 1.Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe.(beigefügte Unterlage 21ad)

Anhörungsrüge vom 29.12.2011 nicht beantwortet
Nichtannahmebeschluss des **Verfassungsbeschwerdeverfahrens 2 BvR 2547/11** vom 14.12.2011 (eingegangen am 27.12.2011) durch 3.Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe.(beigefügte Unterlage 21ae)

Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Schriftsatz vom 21.10.2011:
Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Hoheitsakte wegen systemischer Grundrechtsverletzung (grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren) im Umfeld verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
(beigefügte Unterlage 21aa)

17. Andere Entscheidungen

17a) Verwaltungsgerichtliche Verfahren

Schriftsatz vom 11.03.2011
Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation)
beim Verwaltungsgericht Köln (beigefügte Unterlage 21ba)

Beschluss vom 22.03.2011 durch das Verwaltungsgericht Köln (1.Kammer), Übertragung des Verfahrens an das Verwaltungsgericht Berlin (beigefügte Unterlage 21ba)

Beschluss vom 20.04.2011 durch das Verwaltungsgericht Berlin (27.Kammer), Zurückweisung des Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung (beigefügte Unterlage 21bb)

Beschluss vom 25.05.2011 durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (11.Senat), Zurückweisung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20.04.2011 (beigefügte Unterlage 21bc)

Beschluss vom 18.07.2011 durch das Bundesverwaltungsgericht Leipzig (6.Senat), Einstellung des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (beigefügte Unterlage 21bd)

Beschluss vom 07.09.2011 durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (11.Senat), Verwerfung des Befangenheitsantrags vom 06.06.2011 und der Anhörungsrüge vom 08.07.2011 (beigefügte Unterlage 21be)

Beschluss vom 26.09.2011 durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (11.Senat), Zurückweisung der Anhörungsrüge vom 19.09.2011 (beigefügte Unterlage 21bf)

Beschluss vom 12.10.2011 durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (11.Senat), Zurückweisung der Anhörungsrüge vom 05.10.2011 (beigefügte Unterlage 21bg)

Schriftsatz vom 24.10.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Einspruch mit dem Rechtsmittel der Verfassungsbeschwerde, Legende aller Schriftsätze des Klägers/Beschwerdeführers mit den Kapiteln 01-50 (beigefügte Unterlage 21bg), alle Kapitel 01-50 mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

17b) Zivilgerichtliche Verfahren

Antrag der Gläubigerin (Sparkasse Hilden Ratingen Velbert) vom 03.02.2011 auf Anordnung der Zwangsversteigerung des Geschäftshauses der Beschwerdeführer (beigefügte Unterlage 21ca)

Beschluss vom 11.02.2011 durch das Amtsgericht Velbert, Anordnung des Zwangsversteigerungsverfahrens (beigefügte Unterlage 21cb)

Beschluss vom 12.04.2011 durch das Amtsgericht Velbert, Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckungsschutz durch die Schuldnerin (beigefügte Unterlage 21cc)

Beschluss vom 26.05.2011 durch das Landgericht Wuppertal (6.Zivilkammer), Zurückweisung der sofortigen Beschwerde der Schuldnerin/Beschwerdeführer und Versagung der beantragten Prozesskostenhilfe (beigefügte Unterlage 21cd)

Beschluss vom 22.07.2011 durch das Landgericht Wuppertal (6.Zivilkammer), Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs der Schuldnerin/Beschwerdeführer (beigefügte Unterlage 21ce)

Beschluss vom 28.07.2011 durch das Landgericht Wuppertal (6.Zivilkammer), Zurückweisung der Gehörsrüge durch die Schuldnerin/Beschwerdeführer (beigefügte Unterlage 21cf)

Beschluss vom 16.08.2011 durch das Landgericht Wuppertal (6.Zivilkammer), Verwerfung der sofortigen Beschwerde durch die Schuldnerin/Beschwerdeführer (beigefügte Unterlage 21cg)

Schriftsatz vom 24.10.2011 an das Landgericht Wuppertal (6.Zivilkammer), Einspruch mit dem Rechtsmittel der Verfassungsbeschwerde, Legende aller Schriftsätze des Beschwerdeführers mit den Kapiteln 01-40 (beigefügte Unterlage 21ch), alle Kapitel 01-40 mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

17c) Weitere Verfassungsbeschwerde

Nichtannahmebeschluss des
Verfassungsbeschwerdeverfahrens 2 BvR 2418/10 vom 24.11.2010
durch 1.Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts
(beigefügte Unterlage 21d)

Schriftsätze vom 13.10.2010, 18.10.2010, 02.11.2010, 16.11.2010 und
26.11.2010 zur Verfassungsbeschwerde **2 BvR 2418/10** wegen Missbrauch des
Petitionsgrundrechtes durch Untätigkeit des Deutschen Bundestags nach
Annahme der Petition wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion
2000 (Petition 1-17-09-703-005442 im März 2010 eingereicht), mit Mausclick auf
Internet-PDFs nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG0211.pdf>

Die Petition 1-17-09-703-005442 an den Deutschen Bundestag wegen
verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 umfasst insgesamt 53
Kapitel, alle Kapitel 01-53 mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet111217.pdf>

18. Gibt es oder gab es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer / die Beschwerdeführerin nicht eingelegt hat?

Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?

Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag mit Verfassungsbeschwerde,
Verwaltungsgerichtliches Verfahren mit Verfassungsbeschwerde,
Zivilgerichtliches Verfahren mit Verfassungsbeschwerde,
alles Verfahren wegen **verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000**,
mit der den Beschwerdeführern die Existenz-Grundlage entzogen wurde und
katastrophale Vermögensschäden zugefügt wurde. Prozesskostenhilfe für einen
qualifizierten Rechtsbeistand verweigert. Keine Beweise und keine Zeugen
zugelassen trotz der erkenntlichen Informationsdefizite der Gerichte. Es reicht.
Die Beschwerdeführer haben **kein Vertrauen mehr zur deutschen Justiz**.

V. Angabe des Ziels der Beschwerde

19. Angabe des Ziels der Beschwerde

Schadenersatz auf Grund der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 und massiver Diskriminierung (Siehe 21 b) Unterlagen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren),

Wirtschaftliche und berufliche Rehabilitierung, schnellstmögliche Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels als Voraussetzung zur Fortsetzung und Anerkennung ihres Lebenswerkes (Siehe 21 b) Unterlagen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren),

Vollstreckungsschutz zur Vermeidung weiterer Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 (Siehe 21 c) Unterlagen zum zivilgerichtlichen Verfahren)

VI. Andere internationale Instanzen, die mit dieser Angelegenheit befasst sind oder waren

20. Andere internationale Instanzen, die mit dieser Angelegenheit befasst sind oder waren

Bisher keine.

VII. Beigefügte Unterlagen

21. Beigefügte Unterlagen a, b, c, d

21 a) Unterlagen zur Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe

21aa) Schriftsatz vom 21.10.2011 mit den Kapiteln 01-10 an das Bundesverfassungsgericht: Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Hoheitsakte wegen systemischer Grundrechtsverletzung (grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren) im Umfeld verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000

21ab) Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit den Kapiteln 11-31 in den Schriftsätzen vom 18.11.2011, 22.11.2011, 24.11.2011, 29.12.2011 (Anhörungsrüge zweimal versandt an den Ersten Senat und an den Zweiten Senat), 31.01.2012 (Antwort auf das formlose Schreiben von Herrn Dr. Hiegert vom 26.01.2012).

Legende zu allen Eingaben der

Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Hoheitsakte wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000 und anschließender Diskriminierung durch das BMWi und systemischer Grundrechtsverletzungen der anschließenden Gerichtsverfahren (grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren: mit Mausclick auf Internet-PDFs nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-11.pdf>

21ac) Mitteilungen des Bundesverfassungsgerichts vom 11.11.2011 sowie vom 01.12.2011 über die Eintragung in das Verfahrensregister mit den Aktenzeichen 1 BvR 2937/11 und 2 BvR 2547/11

21ad) Nichtannahmebeschluss des Verfassungsbeschwerdeverfahrens 1 BvR 2937/11 vom 08.12.2011 (eingegangen am 20.12.2011)

21ae) Nichtannahmebeschluss des Verfassungsbeschwerdeverfahrens 2 BvR 2547/11 vom 14.12.2011 (eingegangen am 27.12.2011)

21af) Formlose Mitteilung des Herrn Dr. Hiegert vom 26.01.2012 über Ablehnung der Anhörungsrüge vom 29.12.2011 zum Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 2937/11, Anhörungsrüge vom 29.12.2011 zum Verfassungsbeschwerdeverfahren 2 BvR 2547/11 wurde nicht beantwortet

21 b) Unterlagen zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren

21ba) Schriftsatz vom 11.03.2011 an das Verwaltungsgericht Köln: Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion2000, Antrag vom 19.03.2011 zur Übertragung an das Verwaltungsgericht Berlin

21bb) Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin VG 27 K 66.11 vom 20.04.2011

21bc) Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg
OVG 11 M 16.11 vom 25.05.2011

21bd) Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts
BVerwG 6 B 26.11 vom 18.07.2011

21be) Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg
OVG 11 RM 1.11 vom 07.09.2011

21bf) Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg
OVG 11 RM 2.11 vom 26.09.2011

21bg) Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg
OVG 11 RM 3.11 vom 12.10.2011

21bh) Schriftsatz vom 24.10.2011 an das Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg:

Einspruch mit dem Rechtsmittel der Verfassungsbeschwerde gegen das verwaltungsgerichtliche Verfahren zur Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Legende aller Schriftsätze in den Kapiteln 01-50, mit Mausklick auf Internet-PDFs nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERWG.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

21 c) Unterlagen zum zivilgerichtlichen Verfahren

21ca) Antrag der Gläubigerin vom 03.02.2011 auf Anordnung der Zwangsversteigerung des Geschäftshauses der Beschwerdeführer (Nevigeser Strasse 131, 42553 Velbert)

21cb) Beschluss des Amtsgerichts Velbert
014 K 014/11 vom 11.02.2011: Anordnung der Zwangsversteigerung

21cc) Beschluss des Amtsgerichts Velbert
014 K 014/11 vom 12.04.2011

21cd) Beschluss des Landgerichts Wuppertal
6 T 296/11 vom 26.05.2011

21ce) Beschluss des Landgerichts Wuppertal
6 T 296/11 vom 22.07.2011

21cf) Beschluss des Landgerichts Wuppertal
6 T 296/11 vom 28.07.2011

21cg) Beschluss des Landgerichts Wuppertal
6 T 296/11 vom 16.08.2011

21ch) Schriftsatz vom 24.10.2011 an das Landgericht Wuppertal:
Einspruch mit dem Rechtsmittel der Verfassungsbeschwerde gegen das
zivilgerichtliche Verfahren der Zwangsversteigerung im Umfeld verheerender
Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000.

Legende aller Antworten, Anträge, Beschwerden in den Kapiteln 01-40, mit
Mausklick auf Internet-PDFs nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-VEL.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP.pdf>

21 d) Unterlagen zu einer weiteren Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe

21d) Nichtannahmebeschluss des Verfassungsbeschwerdeverfahrens
2 BvR 2418/10 vom 24.11.2010 wegen Missbrauch des Petitions-Grundrechtes
(Petition an den Deutschen Bundestag wegen UMTS-Auktion2000 und
verheerenden Folgewirkungen)

21 e) Unterlagen über ausgewählte Programme der Besuchereinladung und Besucherwerbung zur Information

Ausgewählte Programme der Europäischen Congressmessen ONLINE'97 und
ONLINE 2001 (im Congressband-Archiv alle Programme, Messekataloge und
Congressbände seit 1976 verfügbar), Übersicht mit Mausclick auf Internet-PDFs
(Weltweit größtes Congressangebot mit Dokumentation zu den Innovationen der
ITK-Branche, Zeitgeschichtliche Dokumentation der ITK-Branche)

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56>

VII. Erklärung und Unterschrift

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Ort, Datum

Velbert, 22.02.2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Albin L. Ockl'.

Albin L. Ockl

Unterschrift des Beschwerdeführers und
Bevollmächtigten der Mit-Beschwerdeführerin